

Landgericht Schweinfurt

Az.: 5 HK O 23/24



In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]

[REDACTED] Paulinenstraße 47, 70117 Stuttgart

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Senzowine GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED], August-Borsig-Straße 8,
97526 Sennfeld

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Schweinfurt - Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden
Richter am Landgericht [REDACTED] am 23.04.2025 folgenden

Beschluss

Der Tatbestand des Endurteils des Landgerichts Schweinfurt vom 19.03.2025 wird auf Seite 3
des Urteils gemäß § 320 ZPO dahin berichtet, dass es statt

*Auf der Internetseite der Beklagten hieß es am 10.07.2024: „Alkoholfreier Wein ist
der ideale Begleiter für alle, die gesund und bewusst genießen. Bestelle jetzt und
lass dich überzeugen.“*

richtig heißt:

Am 10.07.2024 erhielt der Internetnutzer bei Eingabe der Suchbegriffe „Senzowine“ und „gesund“ in die Suchmaschine Google ein Suchergebnis (Anlage K 4), nach dem es in Bezug auf den Internetauftritt der Beklagte hieß:

„Alkoholfreier Wein ist der ideale Begleiter für alle, die gesund und bewusst genießen. Bestelle jetzt und lass dich überzeugen.“

Die gleiche Aussage fand sich in anderen Trefferergebnissen gemäß Screenshots vom 15.07.2024 nach Anlage K 5.

Gründe:

Das Gericht war davon ausgegangen, dass die - unstreitigen - Suchergebnisse auf einer entsprechenden Gestaltung der Internetseite der Beklagten beruhen, was technisch nicht zutreffend zu sein scheint. Erstattet hatte die Klägerin den oben aufgeführten Sachvortrag, den die Beklagte nicht bestritten hat, so dass er in der berechtigten Form in den unstreitigen Teil des Tatbestands aufzunehmen ist.

gez.

■

Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Schweinfurt, 24.04.2025

■, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle